



Düsseldorf, den 27. April 2017

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung des Programms**

**„Starke Forschung Chemie.NRW“**

**Vorbemerkung**

In Zeiten der Globalisierung und den damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen kommt innovativer, inter- und transdisziplinär ausgerichteter Forschung in der Chemie und den angrenzenden Fachgebieten eine zentrale Bedeutung zu, da hier essentielle Beiträge zu Ressourcenschonung, Entwicklung alternativer Rohstoffe und Prozesse, Klimaschutz usw. geleistet werden. Die zukünftigen Herausforderungen in diesem Bereich, die auch in der Forschungsstrategie "Fortschritt.NRW"<sup>1</sup> beschrieben sind, sind so komplex, dass nur hochschul- und/oder disziplinübergreifende Verbundforschung geeignet ist, sie zu lösen. Auch der Bericht der "Enquete-Kommission zur Zukunft der Chemischen Industrie in NRW"<sup>2</sup> mit den abschließenden Handlungsempfehlungen legt nahe, mehr Forschung und Entwicklung anzuregen und verstärkt wegweisende Forschungsprojekte aus NRWs Chemie zu initiieren.

Es liegt im Interesse des Landes, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Natur- und Ingenieurwissenschaften in Nordrhein-Westfalen sich mit ihren innovativen, interdisziplinären Forschungsprojekten erfolgreich an Förderprogrammen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), des Bundes (z. B. BMBF), der EU oder von anderen Fördermittelgebern wie z. B. Stiftungen beteiligen. Zu diesem Zweck soll im Rahmen des Programms "Starke Forschung Chemie.NRW" koordinierenden Hochschulen eine Förderung gewährt werden, die sie in die Lage versetzt, Anträge für große Verbundvorhaben entsprechend vorzubereiten und damit die Förderchancen zu erhöhen.

<sup>1</sup> [www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Forschung/Fortschritt/Broschuere\\_Fortschritt\\_NRW.pdf](http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Forschung/Fortschritt/Broschuere_Fortschritt_NRW.pdf)

<sup>2</sup> [www.landtag.nrw.de/porta/WWW/GB\\_I/I.1/EK/16.WP/EK\\_II/MMD16-8500\\_Bericht.pdf](http://www.landtag.nrw.de/porta/WWW/GB_I/I.1/EK/16.WP/EK_II/MMD16-8500_Bericht.pdf)

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Ziel des hier ausgeschriebenen Programms ist die Initiierung von Verbundvorhaben mit chemischem Forschungsschwerpunkt zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen und zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen der Strategie „Fortschritt NRW“. Im Rahmen von "Starke Forschung Chemie.NRW" werden an Lehrstühlen der Hochschulen des Landes NRW jeweils eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (z. B. Post-Doc) für bis zu zwölf Monate finanziert, um einen Förderantrag für ein aussichtsreiches, komplexes Verbundforschungsvorhaben mit chemischem Schwerpunkt zu erarbeiten und bei einem Drittmittelgeber einzureichen. Zur Erarbeitung gehören dabei nicht nur die Erstellung des Antrags, sondern maßgeblich auch die Kommunikation mit den (potentiellen) Verbundpartnern sowie die Koordination zwischen diesen.

### **1.2 Rechtsgrundlage**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Form der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Entsprechend der oben genannten Zielsetzung wird die Initiierung und Vorbereitung von Verbundprojekten mit chemischem Schwerpunkt sowie die Antragstellung für diese Verbundprojekte in Programmen der DFG, des Bundes (z. B. BMBF), der EU oder anderer Drittmittelgeber wie z. B. Stiftungen gefördert. Förderfähig sind dabei nur solche Vorhaben, bei denen die Federführung sowohl für die Antragsvorbereitung im Rahmen des Programms "Starke Forschung Chemie.NRW" als auch für die Durchführung des geplanten Verbundprojekts bei einer nordrhein-westfälischen Hochschule bzw. ihr angehörenden Forscherinnen oder Forschern liegt. Die Federführung kann dabei an einem Lehrstuhl der Chemie oder einer angrenzenden Fachrichtung angesiedelt sein.

Gefördert werden können ausschließlich die Personalausgaben für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter an einer Hochschule des Landes NRW im Förderzeitraum. Dieser kann bis zu zwölf Monate betragen, endet jedoch im

Allgemeinen spätestens mit dem Einreichungstermin des Verbundprojektantrags. In begründeten Fällen kann der Förderzeitraum bis zum Ende des Monats erweitert werden, der auf den Einreichungstermin des Verbundprojektantrags folgt. Die Förderhöchstdauer von zwölf Monaten darf dabei nicht überschritten werden. Spätestes Ende des Förderzeitraums ist in jedem Fall der 31. Dezember 2018.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind ausschließlich Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatliche anerkannte Hochschulen des Landes NRW. Zuwendungsempfängerin ist die jeweilige Hochschule.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung im Rahmen dieses Programms ist die Vorbereitung eines Verbundprojektantrags an die oben genannten Fördermittelgeber, für die die Finanzierung einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters für bis zu zwölf Monate erforderlich ist. Im Einzelnen gilt:

- a) Die ausführende Stelle der antragstellenden Hochschule im Programm "Starke Forschung Chemie.NRW" sollte die Rolle des Verbundprojektkoordinators/-sprechers bzw. Hauptantragstellers für das Verbundprojekt einnehmen.
- b) Es kann nur die Vorbereitung interdisziplinärer Verbundprojektanträge mit mindestens drei Verbundprojektpartnern gefördert werden. Die geplanten Partner und ihre Disziplinen müssen in der Vorhabenbeschreibung benannt werden. Geplante Verbundprojekte mit Industriebeteiligung (insbesondere durch KMU) sind erwünscht.
- c) Geplante Verbundprojektantragstellungen in Programmen der Landesregierung NRW sind ausgeschlossen.
- d) Die antragstellende Hochschule selbst hat zu prüfen und darzulegen, dass für das geplante Verbundprojekt beim Fördermittelgeber die notwendige Antragsberechtigung besteht.
- e) Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftler sollten in das geplante Verbundprojekt einbezogen sein. Eine angemessene Beteiligung von Wissenschaftlerinnen ist erwünscht.

- f) Das geplante Verbundprojekt muss die Ziele der Forschungsstrategie des Landes "Fortschritt.NRW" verfolgen und einen Mehrwert für NRW erzielen.
- g) Das im Rahmen von "Starke Forschung Chemie.NRW" beantragte Projekt sowie das geplante Verbundprojekt müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen noch nicht begonnen worden sein.
- h) Eine Bewilligung der hier beantragten Projektförderung ist ausgeschlossen, soweit für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen weitere Förderungen beantragt werden (Ausschluss einer Doppelförderung).
- i) Der Förderantrag im Rahmen von "Starke Forschung Chemie.NRW" ist formgebunden und muss die geforderten Angaben enthalten (siehe Punkt 7 - Verfahren).

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln des Landes NRW. Für das Vorhaben kann eine Förderung der Personalausgaben für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter für bis zu zwölf Monate beantragt werden.

Die maximale Fördersumme für das jeweilige Vorhaben ist auf 30.000,- Euro begrenzt. Dies entspricht maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des jeweiligen Vorhabens (maximale Förderquote = 90 %). Als Eigenanteil der Hochschule sind mindestens 10 % der Gesamtausgaben aus Mitteln der Hochschule bereit zu stellen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Verwendungsnachweis, Berichtspflichten**

Nach Abschluss der Förderung ist dem Projektträger ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Bestandteil des Sachberichts ist auch ein schriftlicher Nachweis über die Einreichung des im Rahmen der Förderung vorbereiteten Verbundprojektantrags beim vorgesehenen Drittmittelgeber. Endet die Frist zur Vorlage des Sachberichts vor dem Einreichungstermin des Verbundprojektantrags, so ist ein entsprechender Nachweis separat und umgehend nach erfolgter Einreichung des Verbundprojektantrags unaufgefordert nachzureichen.

Des Weiteren ist der Projektträger unaufgefordert über die Entscheidung des Drittmittelgebers über den dort eingereichten Verbundprojektantrag zu informieren, sobald diese der Zuwendungsempfängerin mitgeteilt wurde.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

## **6.2 Bestimmungen für die Antragstellung in EU-Calls**

Für die Förderung zur Erarbeitung von Anträgen für EU-Projekte gilt:

- a) Da die Themen der vorangekündigten Calls der EU-Förderung sich noch ändern können, muss die Antragstellerin/der Antragsteller für das Verbundprojekt bereit sein, dieses im Fall eines modifizierten EU-Calls der neuen Konkretisierung anzupassen und eventuell erforderliche Änderungen zu berücksichtigen.
- b) Die Inanspruchnahme einer Antragsberatung bei einer einschlägigen Beratungseinrichtung wird als erforderlich erachtet. Hierunter zählen u.a. NRW.Europa,<sup>3</sup> EuroConsult Research & Education an der Universität Bonn<sup>4</sup> sowie die Nationalen Kontaktstellen zum EU-Programm Horizont 2020.<sup>5</sup>
- c) Die Inanspruchnahme einer Antragsberatung ist nachzuweisen. Sofern eine Beratung aus Gründen, die nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller für das Verbundprojekt zu vertreten sind, nicht zustande gekommen ist (z. B. Terminprobleme in der Beratungseinrichtung), ist nachzuweisen, dass die Beratung rechtzeitig angefragt und angestrebt wurde. Es kann auf eine Beratung verzichtet werden, wenn entsprechende Erfahrung der Antragstellerin/des Antragstellers in der erfolgreichen Beantragung der Förderung aus EU-Forschungsrahmenprogrammen nachgewiesen werden kann.

## **6.3 Sonstige Bestimmungen**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 91 LHO NRW zur Prüfung berechtigt.

---

<sup>3</sup> [www.nrweuropa.de](http://www.nrweuropa.de)

<sup>4</sup> [www.uni-bonn.de/forschung/euroconsult](http://www.uni-bonn.de/forschung/euroconsult)

<sup>5</sup> [www.horizont2020.de/beratung-nks.htm](http://www.horizont2020.de/beratung-nks.htm)

## **7. Verfahren**

Der Projektträger Jülich ist mit der Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens beauftragt.

### **7.1 Fristen, Einreichung**

Die Anträge sind sowohl elektronisch per E-Mail als auch im Original einzureichen.

#### **Die Frist für die Antragstellung endet am 24. Juli 2017.**

Bis zu dieser Frist muss der Antrag als vollständiger Scan (pdf-Datei) mit allen Anlagen und Unterschriften elektronisch per E-Mail beim Projektträger Jülich (E-Mail an: [i.blomenkamp@fz-juelich.de](mailto:i.blomenkamp@fz-juelich.de)) eingegangen sein.

Das von der Hochschulleitung rechtsverbindlich unterzeichnete Original soll möglichst zeitgleich, spätestens aber bis zum 31. Juli 2017, ebenfalls beim Projektträger Jülich eingereicht werden:

Postanschrift:

Projektträger Jülich  
Geschäftsbereich Technologische und Regionale Innovationen (TRI)  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich  
Stichwort: „Starke Forschung Chemie.NRW“

Adresse für die persönliche Abgabe oder Lieferung per Kurier bis spätestens zum 31. Juli 2017 um 16:00 Uhr:

Projektträger Jülich  
Geschäftsbereich Technologische und regionale Innovationen (TRI)  
Technologiezentrum Jülich  
Stichwort: „Starke Forschung Chemie.NRW“

Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13  
52428 Jülich

Raum 14.218  
(Sekretariat PtJ-TRI, 2. Etage in Gebäudeteil/Kubus 14)

Als Ansprechpartnerin für Fragen zum Förderprogramm und der Antragstellung steht Ihnen beim Projektträger Jülich zur Verfügung:

Frau Iris Blumenkamp-Höfges  
E-Mail: [i.blumenkamp@fz-juelich.de](mailto:i.blumenkamp@fz-juelich.de)  
Telefon: 02461 619027

## **7.2 Antragsunterlagen**

Für die Beantragung der Förderung und Darstellung des Vorhabens sind obligatorische Antragsunterlagen zu verwenden, die unter [www.ptj.de/starke-forschung-chemie-nrw](http://www.ptj.de/starke-forschung-chemie-nrw) abgerufen werden können. Dort finden sich auch weitere Informationen zum Förderprogramm.

Der Antrag ist in deutscher Sprache zu verfassen und besteht aus:

- a) dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis gemäß vorgegebenem Formular,
- b) der Beschreibung des Fördervorhabens gemäß Anlage 1 zum Antrag (Vorhabenbeschreibung),
- c) der verbindlichen Erklärung der antragstellenden Hochschule zur Bereitstellung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtausgaben des Projekts gemäß Anlage 2 zum Antrag (Sicherstellung der Gesamtfinanzierung) sowie
- d) der Erklärung der Beihilfefreiheit gemäß Anlage 3 zum Antrag.

## **7.3 Auswahlverfahren, Förderentscheidung**

Grundlage für die Förderentscheidung sind die Empfehlungen eines unabhängigen Gutachtergremiums aus Expertinnen und Experten verschiedener chemischer Fachdisziplinen und angrenzender Gebiete, das die Qualität der Förderanträge sowie der geplanten Verbundprojekte anhand der schriftlich eingereichten Unterlagen begutachtet und einem wettbewerblichen Verfahren gemäß bewertet.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der folgenden und entsprechend der angegebenen Prozentsätze gewichteten Kriterien<sup>6</sup>:

---

<sup>6</sup> Eine Qualifizierung der Kriterien ist unter [www.ptj.de/starke-forschung-chemie-nrw](http://www.ptj.de/starke-forschung-chemie-nrw) in den FAQ zu finden.

- a) Kompetenz und Interdisziplinarität des Konsortiums (15 %)
- b) Umfang und Angemessenheit der Industriebeteiligung (10 %)
- c) Qualität und Relevanz des geplanten Verbundprojekts (15 %)
- d) Beitrag zur Forschungsstrategie "Fortschritt.NRW" und den großen gesellschaftlichen Herausforderungen (15 %)
- e) Mehrwert für das Land NRW (15 %)
- f) Plausibilität der Strategie zur Beantragung der Verbundprojektförderung (10 %)
- g) Notwendigkeit und Angemessenheit der im Rahmen des Programms "Starke Forschung Chemie.NRW" beantragten Förderung (10 %)
- h) Beitrag zur Gleichstellung und Nachwuchsförderung (10 %)

Die Förderentscheidung erfolgt durch das MIWF durch pflichtgemäße Ermessensausübung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtergremiums sowie verfügbarer Haushaltsmittel.

Nur vollständige Wettbewerbsbeiträge, die alle formellen Kriterien entsprechend dieser Bekanntmachung erfüllen, können am Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Antragstellenden werden schriftlich über die Förderentscheidung informiert.

Düsseldorf, den 27. April 2017

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Hartmut Pausewang